

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Florian Toncar, Christian Dürr, Frank Schäffler, Bettina Stark-Watzinger, Markus Herbrand, Katja Hessel, Grigorios Aggelidis, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Dr. Marcus Faber, Thomas Hacker, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Karsten Klein, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Till Mansmann, Christoph Meyer, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Hagen Reinhold, Christian Sauter, Dr. Wieland Schinnenburg, Judith Skudelny, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Manfred Todtenhausen, Dr. Andrew Ullmann, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/13436, 19/13712, 19/14232, Nr. 1.10, 19/14873 –**

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 19/13436) wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Artikel (Änderung der Abgabenordnung – AO) eingefügt:

In § 238 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, werden die Wörter „betragen für jeden Monat einhalb Prozent“ durch die Wörter „betragen für jeden Monat ein Zwölftel des Basiszinssatzes im Sinne von § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zumindest aber 0,1 Prozent“ ersetzt.

Berlin, den 22. Oktober 2019

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Derzeit werden bei der Verzinsung von Steuernachforderungen 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist, monatlich 0,5 Prozent Zinsen erhoben. Oftmals überschreiten die zu zahlenden Zinsen sogar die eigentliche Steuernachzahlungssumme. Der unveränderte Zinssatz von sechs Prozent p.a. für Steuernachzahlungen besteht seit mehr als 50 Jahren. In Zeiten von langandauernden Niedrigzinsen und einem hochkomplexen Steuerrecht ist dies unverhältnismäßige und eine ungerechte Behandlung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Gerade vor dem Hintergrund eines extrem niedrigen Marktzinses ist eine Absenkung des Zinssatzes für Nachzahlungszinsen geboten. Der Zinslauf für Nachzahlungszinsen beginnt unabhängig davon, ob der Steuerzahler seine Steuererklärung zu spät abgegeben hat oder der Steuerbescheid vom Finanzamt zu spät erstellt wird.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel hinsichtlich der Höhe der Nachzahlungszinsen von einhalb Prozent für jeden vollen Monat geäußert, soweit diese ab dem Veranlagungszeitraum 2015 erhoben wurden. Er hat daher mit Beschluss vom 25. April 2018 (IX B 21/18) in einem summarischen Verfahren Aussetzung der Vollziehung (AdV) gewährt. Die Entscheidung ist zu §§ 233a, 238 der Abgabenordnung (AO) ergangen. Der BFH begründet dies mit der realitätsfernen Bemessung des Zinssatzes, die den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) verletze. Der gesetzlich festgelegte Zinssatz überschreitet nach Ansicht des Bundesfinanzhofes den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität erheblich, da sich im Streitzeitraum ein niedriges Marktzinsniveau strukturell und nachhaltig verfestigt habe. Darüber hinaus sei der Gesetzgeber nach Ansicht des BFH verfassungsrechtlich angehalten zu überprüfen, ob die ursprüngliche Entscheidung zu der in § 238 Abs. 1 Satz 1 AO geregelten gesetzlichen Höhe von Nachzahlungszinsen auch bei dauerhafter Verfestigung des Niedrigzinsniveaus aufrechtzuerhalten sei oder die Zinshöhe herabgesetzt werden müsse.

Die Heranziehung des Basiszinssatzes als Referenz für den Nachzahlungszins ist eine sachlich richtige Anpassung an marktübliche Bedingungen, was den Zins realitätsnah macht. Sie ist außerdem angesichts der auf moderner Datenverarbeitung gestützten Automation in der Steuerverwaltung auch praktikabel. Und nicht zuletzt ist es ein Gebot der Fairness und der Gerechtigkeit, die niedrigen Zinsen, von denen der Staat profitiert, auch den Bürgerinnen und Bürgern zu gewähren: wer wenig Zinsen erhält, soll auch wenig Zinsen zahlen.

Finanzielle Auswirkungen

Im Jahr 2018 betrug das kassenmäßige Aufkommen der Zinsen nach § 233a i. V. m. § 238 AO zur Einkommenssteuer, zur Körperschaftsteuer, zur Umsatzsteuer und zur Vermögensteuer ca. 26,1 Millionen Euro; seit 2016 1,063 Milliarden Euro (Zinsen aus Nachzahlungen und Rückerstattungen saldiert; siehe BT-Drs. 19/10535 u. 19/2766). Durch die Bindung des Nachzahlungszinses an den Basiszinssatz werden diese Einnahmen zukünftig geringer ausfallen. Da die Zinserträge in der Vergangenheit stark schwankten und die Zinsentwicklung in der Zukunft nicht vorherzusagen ist, sind die Mindereinnahmen nicht zu beziffern. Durch die Mindestzinshöhe von 0,1 Prozent p. M. sind allerdings weiterhin Erträge für den Bund zu erwarten.